

Auszug aus den Ergänzungen der Schulordnung

5.2 Prävention

5.2.1 Mund-Nase-Bedeckung

- Mit Betreten des Schulgeländes ist eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- Die MNB sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Aufgrund der „Durchnässung“ der Maske durch das ständige Tragen muss jede/r Schüler*in 2 MNB mitbringen, die im Schulalltag gewechselt werden.
- Die Nutzung von Schals, Halstücher etc. als Ersatz sind nicht gestattet.
- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies in der Regel mit einem Attest nachweisen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

5.2.2 Weitere Regelungen

Im Unterricht ist ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten und zusätzlich eine MNB zu tragen. Die Organisation der Klassen- und Fachräume erfolgt durch die verantwortlichen Lehrkräfte.

Trotz der Mund-Nase-Bedeckung muss auch ein Sicherheitsabstand zwischen den verschiedenen Kohorten/Jahrgängen eingehalten werden.

Dieses geschieht an der Oberschule am Goldbach u.a. durch ...

- 1) räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- 2) verschiedene Zugänge zum Schulgebäude in den Pausen
- 3) Rechtsgehgebot
- 4) Bodenmarkierungen in Wartebereichen, z. B. vor dem Sekretariat.
- 5) Die Lehrkräfte erwarten die Klassen zu Unterrichtsbeginn bereits im Klassenraum.
- 6) Die Klassenräume werden nicht verschlossen, um Warteschlangen zu vermeiden.

Diesen Regelungen sind durch alle Personen im Geltungsbereich der Schule Folge zu leisten. Die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sorgen während des ganzen Schultages für die Einhaltung.

5.2.3 gründliches Händewaschen

Mit dem Betreten des Schulgeländes sind alle Personen verpflichtet sich die Hände zu waschen. Ausnahmen regeln ärztliche Atteste. Das korrekte Händewaschen mit Seife wird durch die Klassenlehrkraft erneut erläutert. Des Weiteren hängt in jedem Klassen- und Fachraum, im Mensabereich und auf den Toiletten eine Erklärung in Plakatform.

Die Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen sind aufgefordert ihre Hände mit Seife für 20 - 30 Sekunden zu waschen, z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- nach dem Toiletten-Gang.

5.2.4 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist verpflichtend, wenn ...

1. ein Händewaschen nicht möglich ist,
2. es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist. Diese Verunreinigungen müssen sofort den Hausmeistern gemeldet werden.

Im Eingangsbereich der Schule und im Bereich der großen Treppe befindet sich Desinfektionsspender, die genutzt werden sollten.

Im Klassenraum gibt es zwei verschiedene Desinfektionsmittel (für Flächen und für Hände), die durch die Lehrkräfte unzugänglich verwahrt werden. Diese werden nach Ermessen und unter Aufsicht der Lehrkräfte eingesetzt.

Den Schüler*innen ist die korrekte Anwendung des Mittels durch die Lehrkräfte zu erläutern. Des Weiteren ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen. Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

5.2.5 Lüftung

Eine intensive Lüftung der Räume reduziert das Übertragungsrisiko von COVID 19.

An der Oberschule am Goldbach gilt folgendes verbindlich:

1. Mindestens zweimal in einem Unterrichtsblock und mindestens einmal in einer Lernzeit ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 5 bis 10 Minuten vorzunehmen. Die Zeit orientiert sich an der Außentemperatur. Eine Lüftung mit gekippten Fenstern ist wirkungslos. Eine Orientierung bietet 20-5-20 für eine 45 Minutenstunde.
2. Es muss gelüftet werden, wenn die im Klassenraum, bzw. im Fachraum installierte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, ein oranges Licht anzeigt.
3. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist zu lüften.

5.2.6 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Zirkel, Geodreiecke, Taschenrechner etc. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.